



# **Förderungsrichtlinien des flensburger jugendring e.V.**

## 1 Förderungsgrundsätze

1. Förderungsempfänger nach dieser Richtlinie können nur Flensburger Jugendverbände sein, die dem flensburger jugendring e.V. als Dachverband angeschlossen sind (Stichtag ist der 01. Januar des jeweiligen Jahres). Andere Gruppen, Verbände oder Institutionen sind nur dann förderfähig, soweit dies ausdrücklich im jeweiligen Abschnitt bestimmt ist.
2. Grundlage für die Förderung ist in jedem Fall, dass im jeweiligen Vorjahr aufgrund dieser Richtlinie erhaltene Fördermittel ordnungs- und fristgemäß gegenüber dem flensburger jugendring e.V. abgerechnet und im Rahmen der Förderbestimmungen verwendet worden sind. Dies gilt entsprechend für die Einhaltung der Form- und Fristbestimmungen dieser Richtlinie. Verspätet eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, soweit noch Mittel vorhanden sind.
3. Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet das nach den folgenden Bestimmungen jeweils für die Vergabe der Mittel zuständige Organ des flensburger jugendring e.V., dies ist im Zweifel der Vorstand.
4. Nicht oder nicht nach den Bestimmungen dieser Richtlinie verwendete Mittel kann der flensburger jugendring e.V. auch dann zurückfordern, wenn sie bereits verbraucht sind.
5. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ab dem Jahr 2006 stellt der flensburger jugendring e.V. - vorbehaltlich der entsprechenden Förderung durch die Stadt Flensburg - für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie jeweils 45.000,- Euro pro Jahr zur Verfügung.

Diese Summe verteilt sich auf die einzelnen Förderungsbereiche wie folgt:

|                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| a. Förderung der Jugendverbände (2.): | 22.000,- Euro |
| b. Projektmittel (3.):                | 4.000,- Euro  |
| c. Inventarmittel (4.):               | 4.000,- Euro  |
| d. Förderung von Jugendräumen (5.):   | 15.000,- Euro |

Mittel, die für die jeweiligen Zwecke nicht ausgeschöpft werden, können auf andere Maßnahmen übertragen werden oder verbleiben beim flensburger jugendring e.V.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

## 2 Förderung der Jugendverbände

1. Jugendverbände werden gefördert, wenn sie von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden und ihre Arbeit in wesentlichen Teilen ehrenamtlich erbracht wird.

Förderfähig sind Flensburger Jugendverbände, die gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Im Jahr vor der Anerkennung sind Jugendverbände und -gruppen förderfähig, die die sonstigen Voraussetzungen erfüllen

2. Die Förderung erfolgt zur Grundsicherung der satzungsgemäßen Aktivitäten der Verbände in ihrer Jugendarbeit.
3. Keine Förderung erhalten Vereine und Verbände, die dem Kreissportverband Flensburg angeschlossen sind. Ebenfalls keine Förderung erhält der Stadtschülerrat Flensburg e.V.
4. Fördermittelvergabe

Jeder Verband erhält pro Jahr einen Grundbetrag nach folgendem Vergabeschlüssel:

|                        |       |
|------------------------|-------|
| Bis 99 Mitglieder      | 500€  |
| 100 bis 499 Mitglieder | 1000€ |
| ab 500 Mitglieder      | 2000€ |

Die verbleibenden Mittel werden an die Mitgliedsverbände auf Grundlage der gemeldeten Zahlen über die aktiven Mitglieder und die Jugendgruppenleiter mit gültiger JuLeica verteilt. Für jeweils acht angefangene aktive Mitglieder ist ein Jugendgruppenleiter förderfähig. Eine Förderung erfolgt in Höhe von 30 € pro förderfähigem Juleica-Inhaber. Stichtag für die Zahlen ist jeweils der 01. Januar des Jahres.

Hiernach freibleibende Mittel stellen den Bildungspool (Bildungsfond) dar und können ab dem 01.04. des jeweiligen Jahres per formlosen gesondertem Antrag für Bildungsmaßnahmen beantragt werden.

Vorrangig werden dabei bis zu 40 Plätze zur JGL-Ausbildung mit 50€ bezuschusst. Diese Förderung ist personenbezogen und kann bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres beantragt werden. Grundsätzlich steht jedem Mitgliedsverband ein geförderter Platz zu.

Zusätzlich stehen weitere Plätze nach folgendem Mitgliederschlüssel zur Verfügung:

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| 50 bis 99 Mitglieder   | +1 Platz  |
| 100 bis 499 Mitglieder | +2 Plätze |
| ab 500 Mitglieder      | +4 Plätze |

## Förderungsrichtlinien flensburger jugendring e.V.

Nicht genutzte Plätze können nach Antrag der Verbände per Vorstandsentscheidung vergeben werden.

Nachrangig werden weitere Bildungsmaßnahmen mit 4 € pro Tag und Teilnehmer gefördert, wobei der Förderbetrag die Höhe des Eigenanteils nicht überschreiten darf.

Bis zum Jahresende frei bleibende Mittel werden in den Haushalt des Folgejahres direkt in den Bildungspool übertragen.

5. Die Beantragung der Mittel zur Grundsicherung erfolgt gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis für das Vorjahr bis spätestens zum 01. März.

Der Antrag/Verwendungsnachweis muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des jeweiligen Verbandes
- b. Anzahl der Mitglieder am 01.01. des jeweiligen Jahres
- c. Namen und Adressen der Jugendgruppenleiter mit gültiger JuLeiCa (Stichtag 01.01.)
- d. Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Vorjahr
- e. Eine Erklärung darüber, ob Fördermittel für das laufende Jahr beantragt werden sollen
- f. Eine ehrenwörtliche Erklärung zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit der/des Unterzeichnenden, sofern diese noch nicht beim flensburger jugendring e.V. vorliegt.

Für den Antrag/Verwendungsnachweis stellt der flensburger jugendring e.V. ein Formblatt zur Verfügung.

6. Verbände, die nach dem Stichtag vom flensburger jugendring e.V. - sei es endgültig durch Beschluss der Vollversammlung oder kommissarisch durch den Vorstand - aufgenommen werden, erhalten für das laufende Jahr einmalig eine Förderung in Höhe von 500,- Euro.

## 3 Projektmittel

1. Gefördert werden Initiativen, Aktivitäten und Projekte im Sinne der §§ 9 bis 19 JuFöG, die über die enge Zweckbindung anderer Förderungsmodalitäten der Richtlinie zur Förderung der Stadt Flensburg hinausgehen und auch nach den anderen Punkten dieser Richtlinie nicht förderfähig sind.
2. Zuwendungen können Flensburger Jugendverbände und -gruppen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 74 SGB VIII sowie andere Initiativen von Jugendlichen erhalten.

## Förderungsrichtlinien flensburger jugendring e.V.

3. Initiativen, Aktivitäten und Projekte orientieren sich hinsichtlich der Methode direkt an den aktuellen Interessen, Wünschen und Bedürfnissen von jungen Menschen. Auch die Entwicklung und Erprobung neuer Konzepte und Angebote für junge Menschen in der Stadt Flensburg soll mit dieser Förderung unterstützt und angeregt werden. Alle Vorhaben sind auf einen bestimmten begrenzten Zeitraum angelegt.
4. Förderungsfähig sind die nachweisbaren Kosten für Honorare, Verbrauchsmittel und sonstige Sachkosten, die unmittelbar und ausschließlich der Durchführung des Projektes dienen. Die Förderung kann bis zu 70 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten betragen, höchstens jedoch 1.000,- Euro pro Maßnahme und Haushaltsjahr.
5. Anträge sind bestehend aus einem Kosten- und Finanzierungsplan und der nachvollziehbaren Skizzierung des Vorhabens schriftlich und möglichst einen Monat vor Beginn des Projektes an den flensburger jugendring e.V. zu stellen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
6. Mit Erhalt einer Bewilligung verpflichtet sich der Antragsteller einen Verwendungsnachweis bestehend aus einem Bericht und einer Abrechnung der Gesamtfinanzierung spätestens 6 Wochen nach Abschluss des Vorhabens beim flensburger jugendring e.V. vorzulegen.

## 4 Inventarmittel

1. Förderungsfähig sind Investitionen für die Anschaffung von Geräten und Gebrauchsgegenständen mit einem Anschaffungswert von mindestens 200,- Euro. Hierfür kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der Kosten gewährt werden. Die Höchstförderung beträgt in der Regel 800,- Euro pro Haushaltsjahr und Mitgliedsverband.

Regelmäßig nicht förderungsfähig sind Kosten für persönliche Bekleidung.

2. Anträge sind bis zum 01. März des jeweiligen Jahres an den flensburger jugendring e.V. zu stellen. Sie müssen Angaben über Art und beabsichtigte Verwendung des Gegenstandes, die Gesamtkosten und die beantragte Förderungssumme enthalten. Für den Antrag stellt der flensburger jugendring e.V. ein Formblatt zur Verfügung.
3. Über die Bezuschussung entscheidet der Arbeitsausschuss.
4. Mit Erhalt einer Bewilligung verpflichtet sich der Antragsteller einen Verwendungsnachweis über die Gesamtfinanzierung der Anschaffung bis spätestens 01. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim flensburger jugendring e.V. vorzulegen.

## 5 Förderung von Jugendräumen

1. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, deren Angebote durch ehrenamtliche Mitarbeiter sichergestellt wird und die Teilnahme ausschließlich für eine bestimmte Zielgruppe zulassen oder eingeschränkte Öffnungszeiten vorweisen, können als Jugendräume gefördert werden. Diese Einrichtungen sind in Konzept, Raumangebot, Ausstattung und Aktionsmöglichkeiten speziell auf die Bedürfnisse ihrer Zielgruppe ausgerichtet und bieten Freizeit- und Bildungsangebote sowie Möglichkeiten der sozialen Interaktion im geschützten öffentlichen Raum.
2. Zuwendungen können Flensburger Jugendverbände und -gruppen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 74 SGB VIII sowie andere Initiativen von Jugendlichen erhalten.
3. Grundsätzlich ist nur eine Einrichtung je Mitgliedsverband förderfähig. Liegen mehr Anträge eines Mitgliedsverbandes vor, so werden diese nachrangig berücksichtigt, soweit noch Mittel vorhanden sind. Die Aufteilung erfolgt in diesem Fall für die Mehranträge anteilig im Verhältnis zur verbleibenden Antragssumme. Über die interne Verteilung entscheidet der Mitgliedsverband nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der anderen Vorschriften dieser Richtlinie.
4. Die Förderung erfolgt als Fehlbedarfsfinanzierung bis zu einer Höhe von maximal 2.500,- Euro jährlich. Überschreitet die Summe der Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, erfolgt eine Verteilung im Verhältnis zur Antragssumme.
5. Die Beantragung dieser Mittel erfolgt gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis für das Vorjahr bis spätestens zum 01. Februar.

Der Antrag/Verwendungsnachweis muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Verbandes/ der Gruppe
- b. Name und Anschrift des Ansprechpartners
- c. Konzept der Einrichtung, aus dem insbesondere Zielgruppe, Art der Freizeit- bzw. Bildungsangebote, Raumangebot und Ausstattung hervorgeht
- d. Kosten- und Finanzierungsplan der Einrichtung
- e. Nachweis über die Verwendung der Mittel aus dem Vorjahr inkl. Übersicht über die Gesamtfinanzierung
- f. einen Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres
- g. Eine Erklärung darüber, ob Fördermittel für das laufende Jahr beantragt werden sollen

## **6 Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit**

*Der flensburger jugendring e.V. arbeitet nach den im SGB VIII verankerten Grundsätzen zum Schutz des Kindeswohls. Daher sind ab dem 01.01.2016 von allen Förderungsempfängern zusätzlich folgende Voraussetzungen für eine Bewilligung von Fördermitteln zu erfüllen:*

- 1. Jeder im flensburger jugendring e.V. organisierte Förderungsempfänger verpflichtet sich, von in der eigenen Arbeit eingesetzten Übungsleiter\_innen oder anderweitig in Eigenverantwortung mit Kindern und Jugendlichen Tätigen die Abgabe einer ehrenwörtlichen Erklärung zu verlangen, die das Bekenntnis zu grundlegenden Werten unserer Arbeit beinhaltet. Ein Muster zur eigenen Verwendung wird vom flensburger jugendring bereit gestellt, ebenso werden im Verein selbst verwendete Muster akzeptiert, wenn diese den Grundsätzen des SGB VIII genügen.*
- 2. Im flensburger jugendring e.V. organisierte Empfänger von Mitteln zur Förderung von Jugendverbänden oder Mitteln zur Förderung von Jugendräumen verpflichten sich mit ihrem Förderungsantrag zur Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme pro Förderungszeitraum zum Thema Kindeswohl mit mindestens der Anzahl Personen, die lt. Satzung als Delegierte zur Vollversammlung zugelassen sind und in einem Umfang, der dem bei der Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiter\_in üblichen Umfang entspricht. Geeignete Weiterbildungen sind insbesondere:
  - a. Lehrgang zum/zur Jugendgruppenleiter\_in*
  - b. Aus- und Weiterbildungen, die den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII zentral thematisieren, wie z.B. Schutz vor und Umgang mit Kindeswohlgefährdung*
  - c. Aus- und Weiterbildungen, die zum Ziel haben, Qualitätssicherung, wie z.B. die Entwicklung von Strukturen und Prozessen, zum Schutz vor und Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu betreiben**
- 3. Die Teilnahme an geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen ist mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen.*